

Jahresbericht 2020  
**Flankierende Massnahmen und  
Bekämpfung Schwarzarbeit  
Kanton Luzern**

---

**WAS wira Luzern | Kantonale Industrie- und  
Gewerbeaufsicht (KIGA)**

Rolf Bossart, Präsident Tripartite Kommission Arbeitsmarkt (TKA)  
Martin Bucherer, lic.iur.HSG RA, Leiter WAS wira Luzern

Redaktion:

Lea Marberger, MLaw, Leiterin Flankierende Massnahmen / Schwarzarbeit und Geschäftsstelle TKA

# Flankierende Massnahmen und Bekämpfung Schwarzarbeit Kanton Luzern

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>1</b>
<b>1 Tripartite Kommission Arbeitsmarkt (TKA)</b>	<b>3</b>
1.1 Zusammensetzung	3
1.2 Aufgaben	3
1.2.1 Definition des orts-, berufs- und branchenüblichen Lohnes	3
1.2.2 Definition des missbräuchlichen Lohns und der wiederholt missbräuchlichen Lohnunterbietung	4
1.2.3 Definition Fokusbranchen	4
<b>2 Flankierende Massnahmen</b>	<b>4</b>
2.1 Kennzahlen 2020	4
2.2 Allgemeines zu den flankierenden Massnahmen	4
2.3 Meldungen	5
2.4 Kontrolltätigkeit	7
2.5 Kontrollergebnisse und Sanktionen	8
2.5.1 Meldeverstösse	8
2.5.2 Lohnverstösse	9
2.5.3 Scheinselbstständigkeit	10
2.6 Gerichtsfälle	10
<b>3 Schwarzarbeitsbekämpfung</b>	<b>10</b>
3.1 Kennzahlen 2020	10
3.2 Allgemeines zur Bekämpfung von Schwarzarbeit	11
3.3 Meldungen	11
3.4 Kontrolltätigkeit	12
3.5 Kontrollergebnisse und Sanktionen	13
3.5.1 Vermutete Verstösse	13
3.5.2 Rechtskräftige Entscheide	13
<b>4 Ausblick</b>	<b>14</b>
4.1 Leistungsvereinbarungen 2021	14
4.2 Fokusbranchen 2021	15
4.3 Zusätzliche Kontrollaufgaben	15

## Abkürzungsverzeichnis

AIG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz); SR 142.20
ALV	Arbeitslosenversicherung
AMB	Arbeitsmarktbeobachtung
ave GAV	Allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag
AVV	Verordnung vom 16. Januar 1991 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung); SR 823.111
BGSA	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit); SR 822.41
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft; SR 101
ENT	Entsandte Arbeitnehmende
EntsG	Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz); SR 823.20
EntsV	Verordnung vom 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; SR 823.201
FlaM	Flankierende Massnahmen
KIGA	Kantonale Industrie- und Gewerbeaufsicht
KKO	Kantonales Kontrollorgan
NAV	Normalarbeitsvertrag
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht); SR 220
SA	Schwarzarbeit
SE	Selbstständigerwerbende
SSE	Scheinselbstständigkeit
STA	Stellenantritte bei Arbeitgebenden mit Sitz in der Schweiz
TKA	Tripartite Kommission Arbeitsmarkt des Kantons Luzern
TPK Bund	Tripartite Kommission des Bundes
VA/Flü	Vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge
VOSA	Verordnung vom 6. September 2006 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Verordnung gegen die Schwarzarbeit); SR 822.411
WAS (wira)	Wirtschaft Arbeit Soziales (Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit)
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

## Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über den Vollzug der flankierenden Massnahmen (aus dem Entsendegesetz [EntsG] und Obligationenrecht [OR]) sowie über den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA) für das Gebiet des Kantons Luzern im Jahr 2020. Dies beinhaltet namentlich die Kontroll- und die Koordinationstätigkeit der Kantonalen Industrie- und Gewerbeaufsicht (KIGA) von WAS Wirtschaft Arbeit Soziales, welche im Bereich der flankierenden Massnahmen im Auftrag der Tripartite Kommission Arbeitsmarkt (TKA) tätig ist.

Die weltweite Pandemie rund um Covid-19 und die damit verbundenen Massnahmen (insbesondere die Schliessung der Grenzen) zu deren Eindämmung, haben auch den Vollzug des EntsG und BGSA wesentlich geprägt. Basierend auf den in diesem Bericht dargestellten Ergebnissen ist die Feststellung nicht überraschend, dass die Pandemie zu einem Rückgang der Meldungen sowie der Inspektionstätigkeit im Jahr 2020 führte. In diesem aussergewöhnlichen und herausfordernden Jahr hat die KIGA das festgelegte Mindestinspektionsziel von 900 Kontrollen nicht erreicht.

Die Mehrheit der kontrollierten Unternehmen hat die Lohn- und Arbeitsbedingungen trotz Pandemie gut eingehalten. Die flankierenden Massnahmen tragen also auch im Berichtsjahr ihren Teil dazu bei, die Arbeitsbedingungen und Löhne in der Schweiz zu schützen. Die regelmässig durchgeführten Kontrollen haben jedoch auch im vergangenen Jahr verschiedene Verstösse aufgedeckt, welche konsequent sanktioniert wurden. Darüber hinaus blieben die festgestellten Übertretungsraten und Lohnunterbietungen in der gleichen Grössenordnung wie im Vorjahr.

### Flankierende Massnahmen

Personen aus dem EU/EFTA-Raum können branchenunabhängig maximal 90 Tage ohne Bewilligung in der Schweiz arbeiten, müssen diesen Arbeitseinsatz jedoch im sogenannten Meldeverfahren unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen vorgängig anmelden und sich insbesondere an die Höhe der in der Schweiz geltenden Löhne halten. Die Anzahl Meldungen für Erwerbstätige war im 2020 mit 17'471 (2019: 23'283) aufgrund der pandemiebedingten Einreisebeschränkungen und Quarantänevorschriften rückläufig: Dabei nahmen die Meldungen für entsandte Arbeitnehmende gegenüber dem Vorjahr um 22 Prozent, bei den selbstständigen Dienstleistungserbringenden um 14 Prozent, und für kurzfristige Stellenantritte bei Arbeitgebenden mit Sitz in der Schweiz um 29 Prozent ab.

Obwohl sich die Mehrheit der Unternehmen um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bemüht, hat die KIGA im Jahr 2020 insgesamt 184 Verstösse (2019: 268) gegen die Meldepflicht registriert. Dabei wurden 83 Verwaltungssanktionen (2019: 143) und 101 Verwarnungen (2019: 125) ausgesprochen.

Bei Kontrollen in Branchen mit einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV) prüfen die zuständigen paritätischen Berufskommissionen (PK) die Einhaltung des ave GAV. Wenn ein Entsendebetrieb in diesen Branchen den Mindestlohn unterschreitet, stellt dies gleichzeitig auch einen Verstoß gegen das Entsendegesetz dar und wird durch die KIGA sanktioniert. So wurden insgesamt 14 Verwaltungssanktionen wegen Verstössen gegen Lohn- und Arbeitsbedingungen auf Grund von Kontrollen durch die PK verhängt.

In Branchen ohne ave GAV obliegt der TKA die Aufgabe, den Arbeitsmarkt zu beobachten resp. zu kontrollieren, die orts- und branchenüblichen Löhne festzulegen sowie missbräuchliche Unterbietungen dieser Löhne zu definieren. Diese Kontrollen werden im Kanton Luzern durch die KIGA ausgeführt. Insgesamt hat die KIGA 744 (2019: 902) Kontrollen durchgeführt und dabei 2'141 (2019: 1'922) Personen bzw. Arbeitsverhältnisse kontrolliert. Dabei wurden 192 (2019: 348) ausländische Entsendebetriebe bzw. 354 (2019: 683) Arbeitnehmende und 143 (2019: 203) ausländische selbstständige Dienstleistungserbringende einer Prüfung unterzogen. Weiter wurden ebenfalls 409 Betriebe mit Sitz in der Schweiz (Stellenantritte bei Arbeitgebenden mit Sitz in der Schweiz sowie Arbeitsmarktbeobachtung)

mit 1644 Personen kontrolliert. In der Zuständigkeit der TKA lag der Lohn bei 47 ausländischen Arbeitgebenden sowie bei 54 Arbeitgebenden mit Sitz in der Schweiz nicht mehr im Bereich des Üblichen. Zudem musste mit drei (2019: 7) Arbeitgebenden ein schriftliches Verständigungsverfahren wegen zu tiefen Löhnen durchgeführt werden. Eines dieser Verfahren ist erfolgreich abgeschlossen. Die anderen beiden Verfahren waren Ende 2020 noch nicht abgeschlossen.

Bezüglich Kontrollen von selbstständigen Erwerbstätigen konnte in 8 Fällen der Nachweis der selbstständigen Erwerbstätigkeit nicht erbracht werden (2019: 7). 24 Fälle sind über das Berichtsjahr hinaus noch pendent. Die KIGA hat wegen Verletzung der Dokumentationspflicht 12 (2019: 34) Verwaltungsanktionen ausgesprochen. Arbeitsunterbrüche wegen einer schwerwiegenden Verletzung wurden nicht angeordnet.

Auch mussten, gleich wie im letzten Jahr, 14 Dienstleistungssperren ausgesprochen werden, weil 9 Arbeitgebende und 5 Selbstständigerwerbende ihrer Auskunftspflicht nicht nachgekommen sind.

### **Arbeitsmarktbeobachtung**

In Betrieben der Fokusbranchen 2020 wurden insgesamt 373 Kontrollen bei Unternehmen mit Sitz in der Schweiz zu den Arbeitsverhältnissen durchgeführt (77 Kosmetikinstitute, 67 Landwirtschaftsbetriebe, 50 IT-Firmen, 68 private Kindertagesstätten, 44 Fitnesszentren & Sportanlagen, 41 Unternehmen im Detailhandel, 13 Arbeitgebende im Bereich der Hauswirtschaft, 12 Unternehmen im Überwachungs- und Sicherheitsgewerbe sowie eine Transportfirma).

Es wurden keine Verstösse gegen den verbindlichen Mindestlohn gemäss dem Normalarbeitsvertrag Hauswirtschaft festgestellt. Bei drei im Jahr 2019 kontrollierten Unternehmen aus anderen Branchen wurde im Verlauf des Jahres 2020 ein Verständigungsverfahren eröffnet. Diese sind über die Berichtsperiode hinaus noch pendent. Zudem konnte ein Verständigungsverfahren aus einer früheren Berichtsperiode im Jahr 2020 erfolgreich abgeschlossen werden. Die Lohnsituationen sämtlicher Fokusbranchen 2020 wurden der TKA zur Kenntnis unterbreitet und sind über die Berichtsperiode hinaus pendent – allfällige Verständigungsverfahren werden 2021 eröffnet.

### **Bekämpfung der Schwarzarbeit**

Die KIGA fungiert bezüglich Bekämpfung der Schwarzarbeit in einer Drehscheibenfunktion: Anlässlich von Kontrollen werden Unterlagen eingefordert und den zuständigen Partnerstellen (Amt für Migration, Ausgleichskasse, Steuerbehörden, PK etc.) zur Prüfung weitergeleitet. Im Schwarzarbeitsbereich wurde die Aufsichtstätigkeit während des Lockdowns stark reduziert und auf begründete Verdachtsmomente mit schwerwiegenden Schwarzarbeitsfällen beschränkt. Diese Reduktion widerspiegelt sich folglich in den Resultaten aus den verschiedenen Themenbereichen des vorliegenden Berichts (Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen, Verdachtsfälle, Rückmeldungen und Koordinationstätigkeit).

Im Jahr 2020 hat die KIGA 557 Schwarzarbeitsverdachtsmeldungen (2019: 654) von anderen Behörden und Organisationen sowie aus der Bevölkerung erhalten. Es wurden 386 Schwarzarbeitskontrollen durchgeführt (2019: 420). Dabei wurden insgesamt 620 Personen (2019: 788) überprüft. Zudem meldete die ALV der KIGA insgesamt zusätzlich 46 Kontrollen aus dem Bereich der Arbeitslosenversicherung.

Der Anteil der Schwarzarbeitskontrollfälle, welche im Anschluss einer Kontrolle aufgrund eines Verdachtsmoments bezüglich Nichteinhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht an die zuständige Spezialbehörde weitergeleitet wurden, war gegenüber dem Vorjahr um 13 Prozent rückläufig (2020: 1097 / 2019: 1267). Die Sanktionierung bei Verstössen gegen das BGSA obliegt nicht der KIGA sondern den jeweilig zuständigen Behörden. Diese sind verpflichtet, der KIGA ihre Entscheide und Urteile mitzuteilen. Insgesamt liegen im Berichtsjahr 248 rechtskräftige Entscheide vor, davon 142 im Ausländerrecht, 102 im Sozialversicherungsrecht sowie 4 im Quellensteuerrecht.

# 1 Tripartite Kommission Arbeitsmarkt (TKA)

## 1.1 Zusammensetzung

Die TKA ist eine vom Regierungsrat des Kantons Luzern eingesetzte Kommission, mit Vertretenden der Arbeitgeberschaft, der Arbeitnehmerschaft sowie der kantonalen Behörden. Mitglieder der TKA sind

- Rolf Bossart, Arbeitgebervertreter und Präsident
- Roland Dubach, Arbeitgebervertreter
- Mirjam Kaufmann-Borner, Arbeitgebervertreterin
- Katja Blust, Arbeitnehmervertreterin
- Giuseppe Reo, Arbeitnehmervertreter
- Alain Ziegler, Arbeitnehmervertreter
- Martin Bucherer, Behördenvertreter
- Walter Haas, Behördenvertreter
- Rebecca Lötscher, Behördenvertreterin

## 1.2 Aufgaben

Liegt in einer Branche kein gesetzlich bestimmter Mindestlohn (ave GAV oder NAV mit Mindestlohn) vor, so ist die TKA für die Definition eines orts-, berufs- und branchenüblichen Lohnes sowie der Definition einer allfällig missbräuchlichen Unterbietung dessen zuständig. Bei einem üblichen Lohn handelt es sich nicht um einen einzelnen Lohnwert, sondern in aller Regel um eine Lohnspanne, in welcher sich die überwiegende Mehrheit der Arbeitnehmenden einer Branche, eines Berufsfeldes und einer bestimmten Region befindet. Die TKA hat zudem die Aufgabe, zu beobachten, ob diese definierten orts-, berufs- und branchenübliche Löhne auch eingehalten werden. WAS wira KIGA führt im Auftrag der TKA diese Kontrollen durch.

Kontrollsubjekte für die TKA bzw. die KIGA sind also folgende zu kontrollierende Arbeitnehmende und selbstständig Erwerbstätige:

- Meldepflichtige entsandte Arbeitnehmende in Branchen, in denen kein ave GAV besteht oder in denen ein NAV mit zwingenden Mindestlöhnen gemäss Artikel 360a OR besteht;
- Arbeitnehmende, die bei Arbeitgebenden mit Sitz in der Schweiz angestellt sind in Branchen, in denen kein ave GAV besteht;
- In der Schweiz angestellte Arbeitnehmende in Branchen, in denen ein NAV mit zwingenden Mindestlöhnen gemäss Artikel 360a OR oder ein NAV gemäss 359 OR besteht;
- Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringende in Branchen ohne ave GAV, die sich als selbstständig Erwerbstätige gemeldet haben.

### 1.2.1 Definition des orts-, berufs- und branchenüblichen Lohnes

Die TKA definierte bereits im Jahr 2016 die Festlegung der Orts- und Branchenüblichkeit im "Konzept Arbeitsmarktbeobachtung der TKA Luzern". Das wichtigste Instrument zur Feststellung der üblichen Löhne ist der [Nationale Lohnrechner](#) – oder, falls vorhanden, jeweilige Branchenempfehlungen. Der Lohnrechner basiert auf Daten der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung und errechnet für individuelle Profile nebst dem Median zusätzlich eine Lohnspanne. Innerhalb dieser berechneten Spanne liegt der übliche Lohn. Zudem kann zur Berechnung das Lohnbuch Schweiz hinzugezogen werden.

## 1.2.2 Definition des missbräuchlichen Lohns und der wiederholt missbräuchlichen Lohnunterbietung

Als missbräuchlicher Lohn gilt, wenn die errechnete Lohndifferenz mehr als 10% der untersten Schwelle der errechneten Lohnspanne ausmacht und die Nachzahlung der Lohndifferenz mindestens CHF 300.-- pro Mitarbeitendem beträgt. Die TKA kann im Einzelfall einen anderen missbräuchlichen Lohn definieren.

Wiederholt missbräuchlich ist die Lohnunterbietung dann, wenn diese von mehreren Unternehmen oder aber von einem einzigen Unternehmen mit marktbeherrschender Position praktiziert wird.

## 1.2.3 Definition Fokusbranchen

Die TKA definiert jedes Jahr sogenannte Fokusbranchen, welche im Kanton Luzern verstärkt kontrolliert werden. Eine Auswahl möglicher Fokusbranchen wird durch die Tripartite Kommission des Bundes vorgegeben oder empfohlen. Die TKA kann jedoch zusätzliche kantonale Fokusbranchen bezeichnen.

Werden innerhalb von Fokusbranchen wiederholt missbräuchliche Lohnverhältnisse festgestellt, kann die TKA bei der Regierung einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines bestehenden GAV stellen oder den Erlass eines NAV mit verbindlichen Mindestlöhnen beantragen, sofern für die betreffende Branche kein GAV besteht.

Im Jahr 2020 lagen folgende Branchen im Kanton Luzern im Fokus: Detailhandel (ohne grössere Detailhändler mit eigenem Firmen-GAV), Fitnesszentren und Sportanlagen, Hauswirtschaft, IT, Kindertagesstätten und Kinderbetreuung, Kosmetik und Naildesign, Landwirtschaft, Überwachung- und Sicherheit.

# 2 Flankierende Massnahmen

## 2.1 Kennzahlen 2020

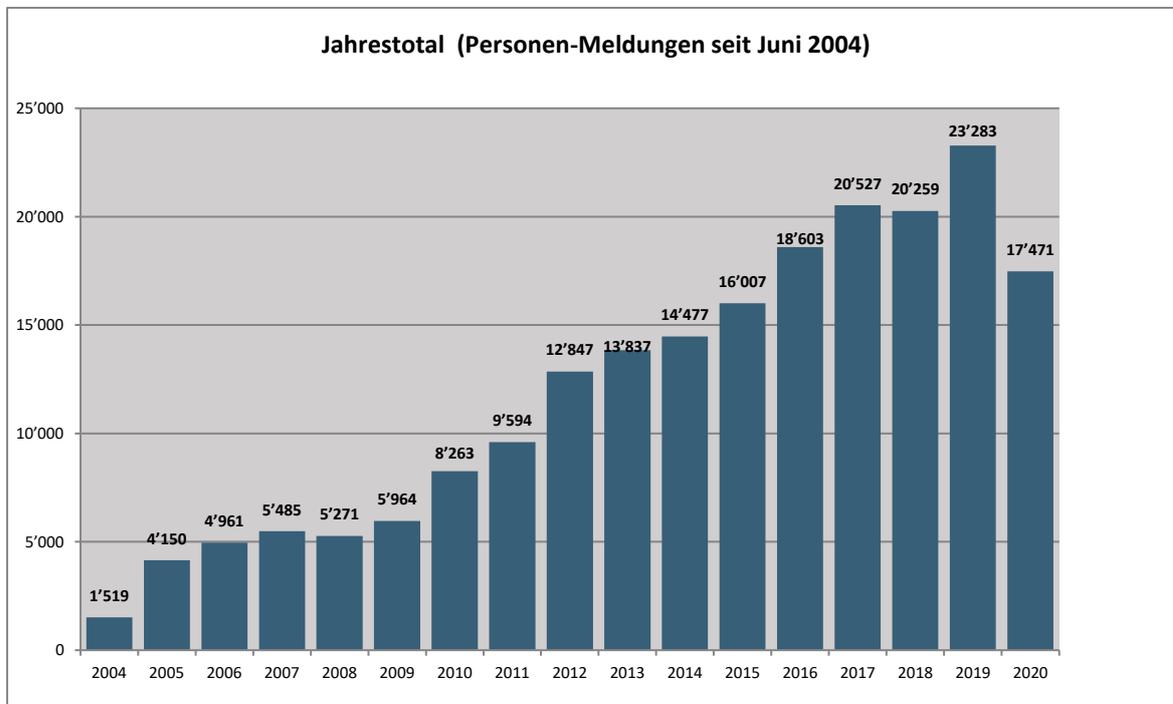
17'471	gemeldete Personen, davon 12'744 im Zuständigkeitsbereich der TKA
744	kontrollierte Betriebe mit insgesamt 2'141 Personen, davon
373	Betriebe und 1'576 Personen im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung
143	kontrollierte Selbstständige, davon 8 festgestellte Scheinselbstständige
184	festgestellte Meldeverstösse (in Branchen mit und ohne ave GAV)
61	Lohnunterbietungen bei Entsendebetrieben
57	Lohnunterbietungen bei Arbeitgebenden mit Sitz in der Schweiz
3	eröffnete Verständigungsverfahren

## 2.2 Allgemeines zu den flankierenden Massnahmen

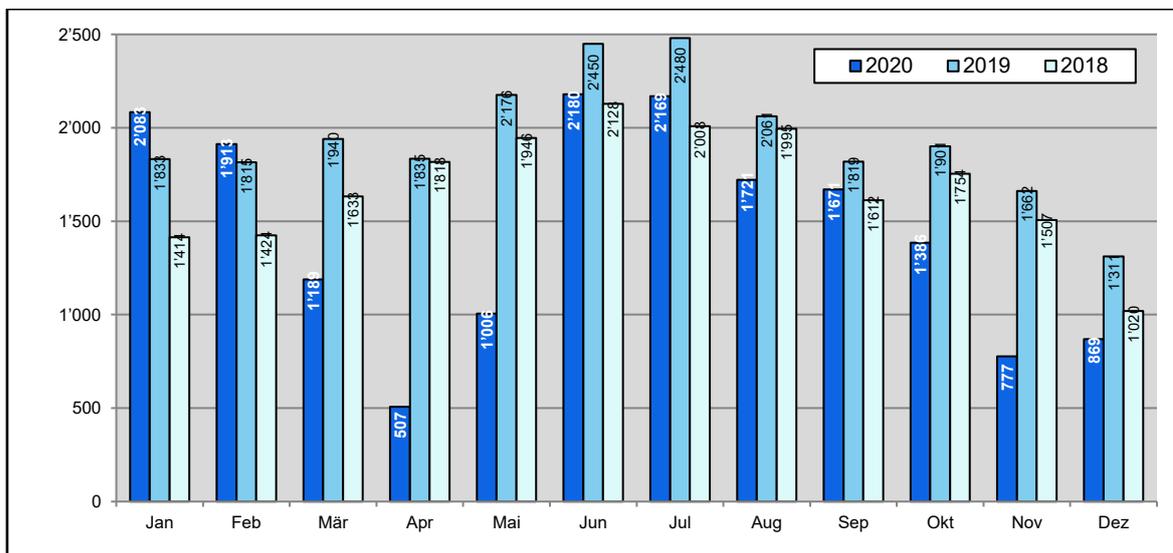
In Branchen ohne ave GAV überwachen die tripartiten Kommissionen den Arbeitsmarkt, in Branchen mit ave GAV kontrollieren die paritätischen Kommissionen deren Einhaltung (Vollzugsdualismus). Die Arbeitsmarktbeobachtung im Sinne der flankierenden Massnahmen sieht Kontrollen bei Entsendebetrieben, wie auch bei Arbeitgebenden mit Sitz in der Schweiz in allen Wirtschaftszweigen vor. Die Kontrollen erfolgen sowohl aus eigener Initiative, als auch reaktiv auf entsprechende Meldungen. Die zuständigen PK können bei ihren Kontrollen auf die in den allgemeinverbindlich erklärten GAV klar definierten, zwingenden Mindestlöhne abstellen und bei Zuwiderhandlungen entsprechende Sanktionen erlassen. Für den Lohnvergleich im Zuständigkeitsbereich der TKA müssen indessen zuerst die orts- und branchenüblichen Löhne und deren missbräuchliche Unterbietung definiert werden.

### 2.3 Meldungen

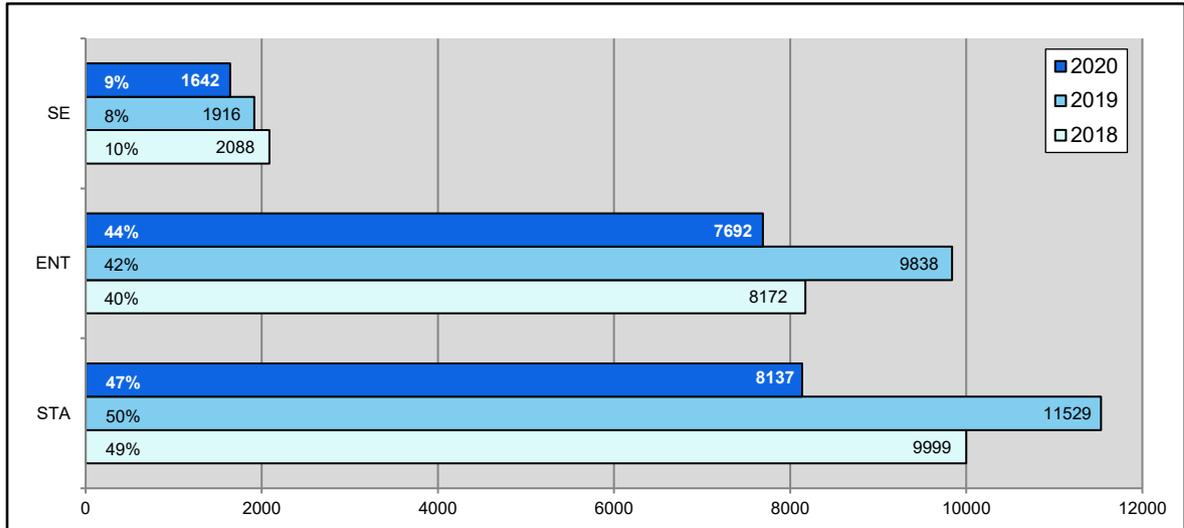
In der Berichtsperiode vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 wurden total 17'471 ausländische Personen (2019: 23'283 Personen) als Entsandte, Selbstständige oder mit Stellenantritt bei einem Arbeitgebenden mit Sitz in der Schweiz gemeldet. Aufgrund der weltweiten Pandemie hat die Anzahl Meldungen sowie die Anzahl gemeldeter Personen gegenüber dem Vorjahr drastisch abgenommen:



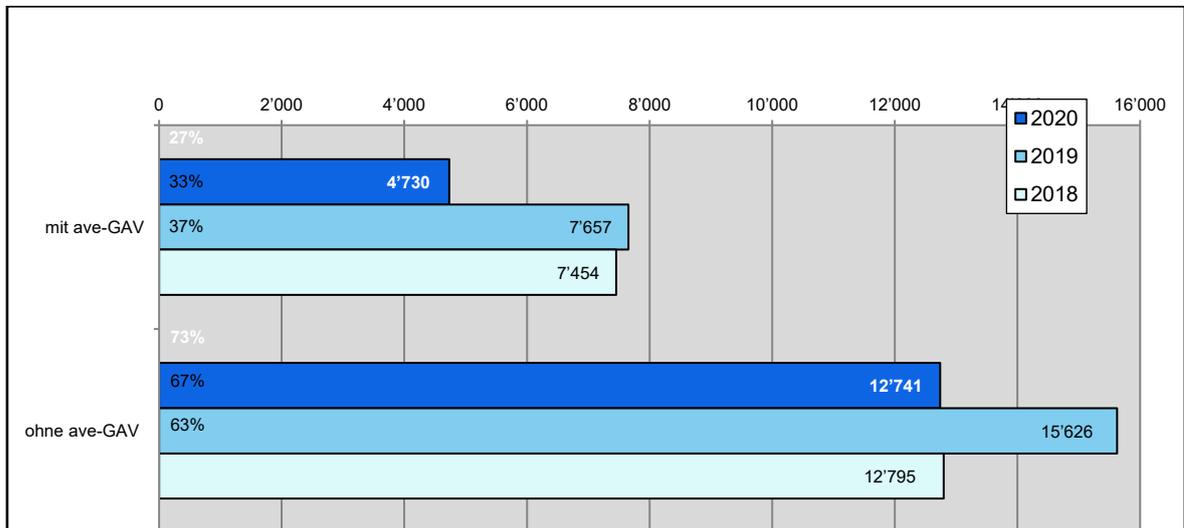
G\_2: Übersicht Anzahl Meldungen seit Einführung des Meldeverfahrens im Juni 2004



G\_3: Übersicht der gemeldeten Personen



G\_4: Übersicht der Meldungen nach Status<sup>1</sup>

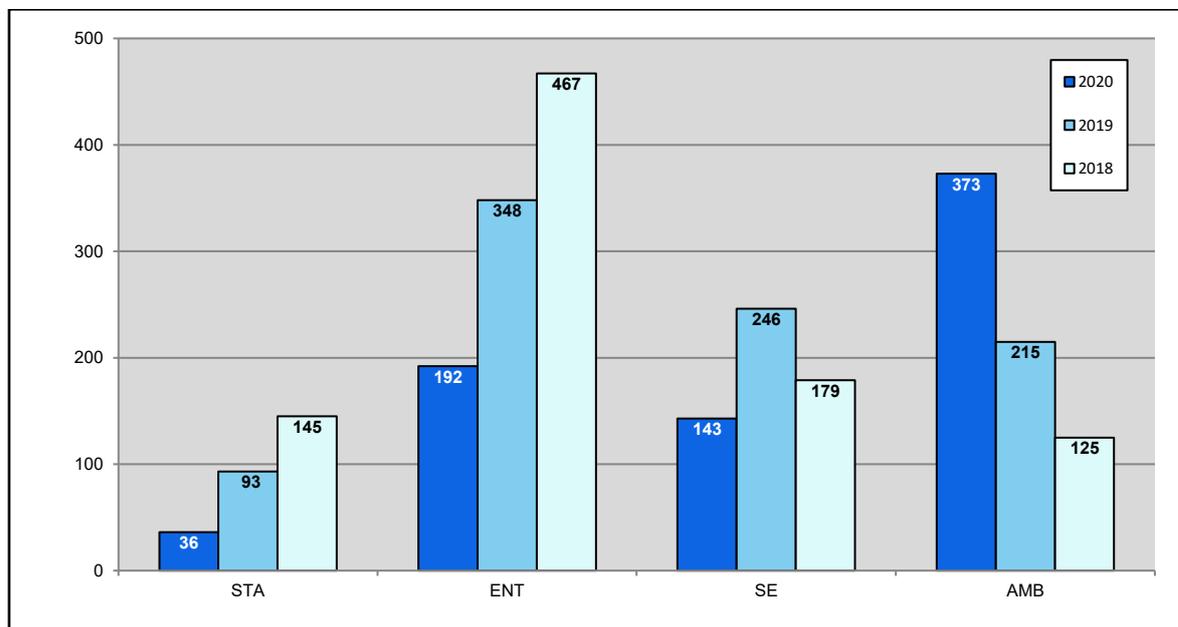


G\_5: Aufteilung Meldungen nach GAV

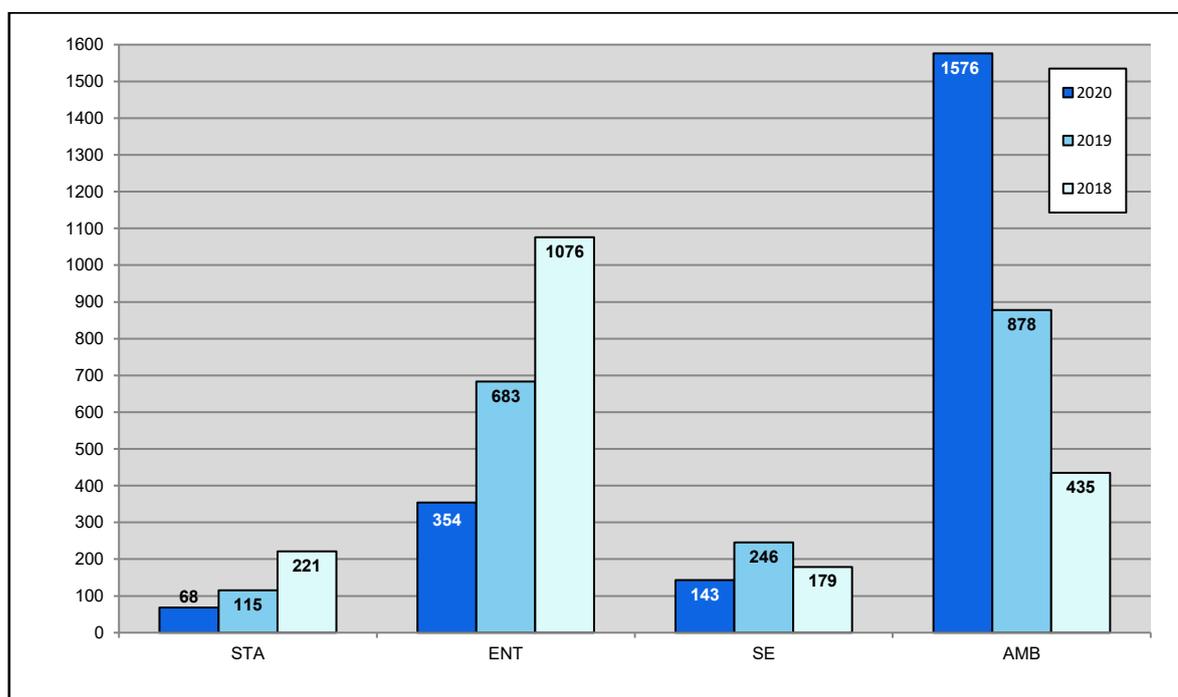
<sup>1</sup> Selbstständigen (SE), Entsandten (ENT) und Stellenantritten bei Arbeitgebenden mit Sitz in der Schweiz (STA)

## 2.4 Kontrolltätigkeit

Im Berichtsjahr wurden 744 Arbeitgebende (2019: 902) mit insgesamt 2'141 Arbeitnehmenden (2019: 1922) im Zuständigkeitsbereich der TKA kontrolliert.



G\_6: Anzahl kontrollierte Betriebe<sup>2</sup>



G\_7: Anzahl kontrollierte Personen<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Stellenantritte bei Arbeitgebenden mit Sitz in der Schweiz (STA), Entsandte (ENT), Selbstständige (SE), Arbeitsmarktbeobachtung in den Fokusbranchen (AMB)

<sup>3</sup> Stellenantritte bei Arbeitgebenden mit Sitz in der Schweiz (STA), Entsandte (ENT), Selbstständige (SE), Arbeitsmarktbeobachtung in den Fokusbranchen (AMB)

	Anzahl Betriebe	Anzahl Personen
Verarbeitendes Gewerbe, Industrie, Bergbau	153	247
Baunebengewerbe	83	122
Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung	44	57
Handel	36	49
Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung	26	29
Landwirtschaft	8	8
Gesundheits- und Sozialwesen	7	7
Unterrichtswesen	4	4
Verkehr	3	4
Bauhauptgewerbe	3	3
Gärtnerische Dienstleistungen	2	3
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	1	1
Erotikgewerbe	1	1
	<b>371</b>	<b>535</b>

T\_4: Übersicht der Kontrollen im Rahmen des Entsendegesetzes<sup>4</sup>

	Anzahl Betriebe	Anzahl Personen
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	77	172
Landwirtschaft	67	156
Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung	50	215
Gesundheits- und Sozialwesen	68	621
Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung	44	226
Handel	41	154
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	13	18
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	12	13
Verkehr	1	1
	<b>373</b>	<b>1'576</b>

T\_5: Übersicht der Kontrollen im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung

## 2.5 Kontrollergebnisse und Sanktionen

Die Kontrollen ergaben kein systematisches Lohndumping im Sinne des Entsendegesetzes. Die Bemessung allfälliger Sanktionen ist im [Sanktionskatalog des Kantons Luzern](#) festgehalten und online einsehbar.

### 2.5.1 Meldeverstösse

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 184 Meldepflichtverletzungen (2019: 268) registriert. Davon tangierten 113 Fälle die Nichteinhaltung der 8-Tage-Meldefrist (gesetzlich nur für ausländische Arbeitgebende oder selbstständige Dienstleistungserbringende vorgesehen), in 71 Fällen (davon 67 Arbeitgebende mit Sitz in der Schweiz) wurde bis zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme keine Meldung gemacht.

Bei Verstössen gegen die Meldepflicht werden die fehlbaren Arbeitgebenden unterschiedlich sanktioniert. Ausländischen Arbeitgebenden wird eine Verwaltungssanktion auferlegt (bei Nichtbezahlung werden diese vom schweizerischen Markt ausgeschlossen bzw. mit einer Dienstleistungssperre belegt).

<sup>4</sup> Stellenantritte bei Arbeitgebenden mit Sitz in der Schweiz (STA), Entsandte (ENT), Selbstständige (SE),

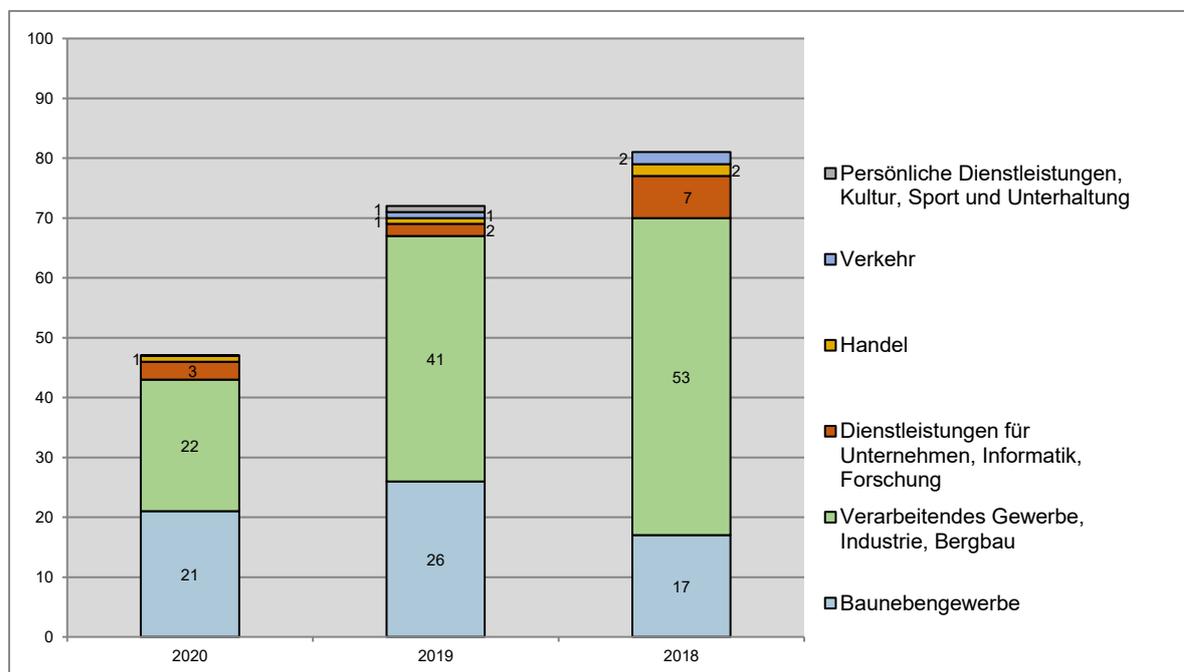
Selbstständige Dienstleistungserbringende und Arbeitgebende mit Sitz in der Schweiz werden bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht.

## 2.5.2 Lohnverstösse

Im Jahr 2020 wurden im TKA-Bereich 86 Lohnunterbietungen bei insgesamt 54 Betrieben mit Sitz in der Schweiz festgestellt (2019: 21/54). Ein Verständigungsverfahren wegen missbräuchlicher Unterbietung des ortsüblichen Lohnes musste in der Berichtsperiode bei einem Betrieb durchgeführt werden, allfällige Verständigungen werden nach Berichtsperiode eröffnet.

Weiter wurden bei 47 Entsendebetrieben insgesamt 71 Lohnverstösse festgestellt. Davon lagen zwei Betriebe mit elf Löhnen nicht mehr im Bereich des üblichen Lohnes. Diese Löhne mussten jedoch nicht als missbräuchliche Unterschreitung eingestuft werden (vgl. dazu Ziff. 1.2.1 und 1.2.2).

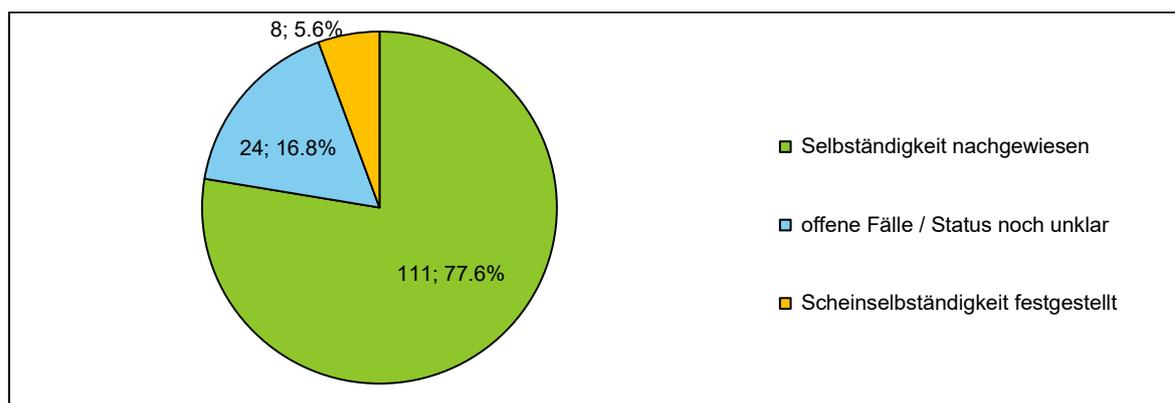
Insgesamt musste 2020 mit drei Arbeitgebenden ein Verständigungsverfahren eröffnet werden.



G\_11: Anzahl Entsendebetriebe Lohnunterbietungen nicht mehr im Bereich des üblichen Lohnes: Wirtschaftszweig

### 2.5.3 Scheinselbstständigkeit

2020 wurden 143, oder 8.7% der gemeldeten Selbstständigen aus dem EU/EFTA-Raum, aus allen Branchen im Kanton Luzern kontrolliert (2019: 246, oder 12.8%) Davon konnten 111 Personen (77.6%) den Status der selbstständigen Erwerbstätigkeit nachweisen. Bei 8 Fällen konnte der Nachweis der selbstständigen Erwerbstätigkeit nicht erbracht werden (5.6%). Weitere 54 Personen (37.8%) haben keine oder nur unvollständige Dokumente eingereicht. Bei diesen Personen sind die Abklärungen betreffend Status deshalb noch nicht abgeschlossen.



G\_10: Übersicht kontrollierte Selbstständige

Selbstständige Dienstleistungserbringende sind zur Dokumentationspflicht nach Entsendegesetz verpflichtet. Im Jahr 2020 wurden 12 Verletzungen der Dokumentationspflicht festgestellt und sanktioniert. Wird die ausgesprochene Sanktion nicht bezahlt, wird eine Dienstleistungssperre wegen Nichtbezahlung einer rechtskräftigen Sanktion verfügt. 2020 mussten diesbezüglich 5 Dienstleistungssperren ausgesprochen werden.

Sich auf Selbstständigkeit berufende Dienstleistungserbringende können auch mit einer Dienstleistungssperre sanktioniert werden, wenn die Auskunftspflicht verletzt wird. Im Jahr 2020 wurden diesbezüglich 5 Fälle sanktioniert.

## 2.6 Gerichtsfälle

2019 wurden insgesamt 5 Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingereicht. Davon ist das Kantonsgericht auf eine Beschwerde nicht eingetreten, 3 wurden für erledigt erklärt (Beschwerde nach Rechtsmittelfrist, Rückzug der Beschwerde sowie Aufhebung der Verfügung) sowie eine Beschwerde gutgeheissen.

## 3 Schwarzarbeitsbekämpfung

### 3.1 Kennzahlen 2020

557	Meldungen/Fälle mit
826	gemeldeten Personen
386	Kontrollen mit insgesamt
620	kontrollierten Personen davon in:
1'097	Fällen mindestens ein vermuteter Verstoss (Mehrfachverstösse möglich) und an Partnerorganisationen weitergeleitet
248	rechtskräftige Entscheide

Grundlage bildet das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) sowie die dazugehörige Verordnung (VOSA). Im Sinne der Gesetzgebung arbeitet schwarz, wer erwerbstätig ist und Verstösse gegen die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- oder Quellensteuerrecht begeht.

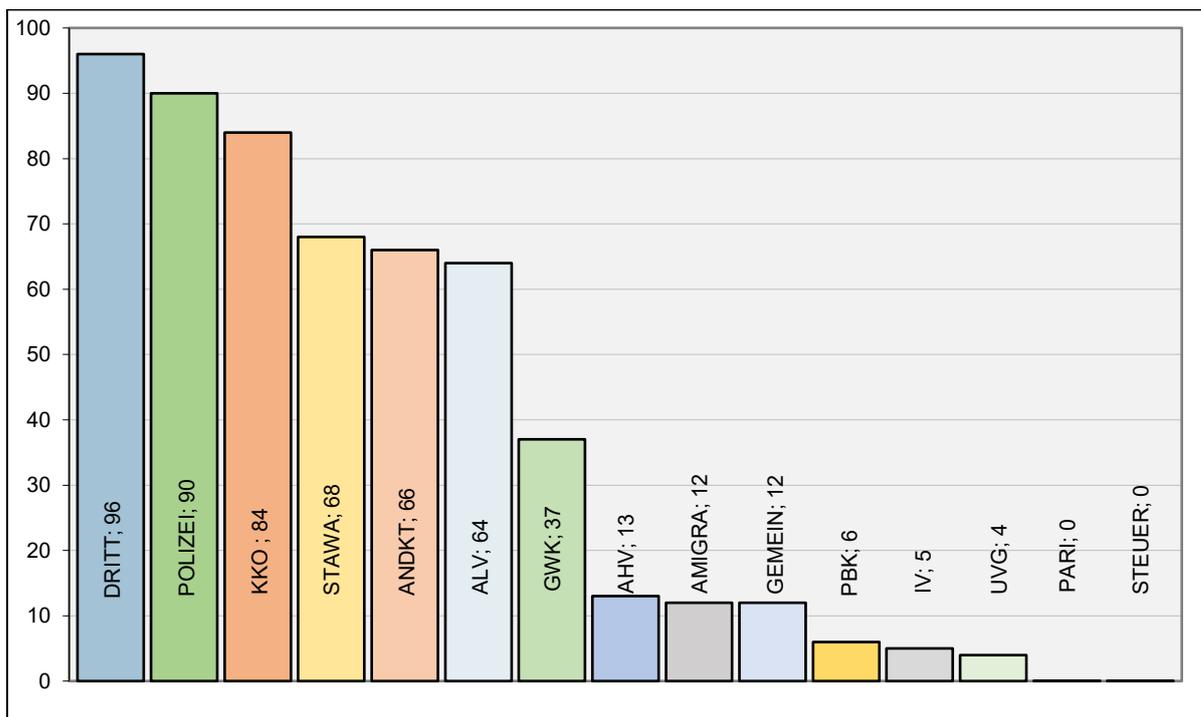
### 3.2 Allgemeines zur Bekämpfung von Schwarzarbeit

Mit dem Erlass des BGSA wurde ein Verfahren zur vereinfachten Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV/Familienzulagen) und der Quellensteuer geringer Lohnvolumen eingeführt.

Das BGSA verpflichtet die Kantone zur Bezeichnung eines auf deren Gebiet zuständigen Kontrollorgans. Die KIGA als zuständiges kantonales Kontrollorgan prüft die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht (Art. 6 BGSA). Zu diesem Zweck verfügt die KIGA über verschiedene Einsichts- und Auskunftsrechte, und den kontrollierten Personen und Betrieben werden verschiedene Mitwirkungspflichten auferlegt. Die Sanktionierung obliegt jedoch nicht dem kantonalen Kontrollorgan, sondern den zuständigen Behörden. Die KIGA wird über rechtskräftige Sanktionen orientiert.

### 3.3 Meldungen

In der Berichtsperiode wurden bei der KIGA 557 Fälle mit total 826 Personen (2019: 658/1'096; 2018: 613/951) gemeldet. Das entspricht einem Rückgang von 15% der Fälle und 25% der Personen gegenüber dem Vorjahr.



G\_15: Herkunft der Meldungen betreffend Schwarzarbeit<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Drittpersonen, Polizei, Kantonales Kontrollorgan, Kantone, Arbeitslosenversicherung, Grenzwachkorps, Ausgleichskasse, Amt für Migration, Gemeinde, Paritätische Berufskommissionen, Invalidenversicherung, Unfallversicherung, Kontrollverein PARIcontrol, Dienststelle Steuern

### 3.4 Kontrolltätigkeit

Die Kontrolltätigkeit der KIGA wird grundsätzlich risikobasiert ausgeführt. Betriebe werden demnach meist auf Grund von Meldungen der Öffentlichkeit (Medienberichte, Private usw.), Beobachtungen oder Empfehlungen der TKA, der PK oder anderer Behörden einer Kontrolle vor Ort unterzogen.

Im Berichtsjahr wurden total 386 Kontrollen (2019: 468) mit insgesamt 620 Personen (2019: 1'096) durchgeführt. Die Kontrollen erfolgten entweder durch die KIGA oder sind bei Bedarf auch in Zusammenarbeit mit der Luzerner Polizei durchgeführt worden. (Zudem wurden durch die ALV 46 zusätzliche Kontrollen gemeldet.)

Branche	Anz. Kontrollen *	Anz. Kontrollierte Personen	Anz. Kontrollen mit mind. 1 vermutetem Verstoß *	Anz. Kontrollierte Personen mit mindestens 1 vermutetem Verstoß	Anz. Vermutete Verstösse gem. Sozialversicherungsrecht (AHV, IV, EO, ALV, UV etc.)	Anz. Vermutete Verstösse gem. Ausländerrecht	Anz. Vermutete Verstösse gem. Quellensteuerrecht	Anz. Vermutete Verstösse gem. MWST-Recht (pro Betrieb)
Landwirtschaft ohne Gartenbau	14	16	13	6	2	4	3	0
Gartenbau i.e.S. (Gemüse/Blumen, etc.) /Gärtnerische Dienstleistungen	6	13	6	6	0	8	3	0
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	21	35	17	17	7	5	3	0
Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau)	27	38	17	9	2	7	9	0
Baunebengewerbe (Elektro- Gas-, Wasser, Sanitär-, Heizungs-, Lüftungsinstallation, Spenglerei, Gipserei, Malerei, Fussbodenleger, Dämmung, Bauschlosserei)	100	143	77	93	19	66	49	5
Handel	18	34	13	29	7	18	12	2
Gastgewerbe (Diskotheken, Dancing, Night Club (Tänzerinnen))	49	87	39	54	14	44	21	2
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	13	17	8	13	6	10	3	1
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen (ohne Reinigungsgewerbe, Überwachungs- und Sicherungsgewerbe, Personalverleih), Informatik, Forschung und Entwicklung	20	36	19	25	15	3	8	0
Personalverleih (unabhängig von der Einsatzbranche)	10	13	10	3	1	3	1	0
Überwachungs- und Sicherheitsgewerbe	0	0	0	0	0	0	0	0
Reinigungsgewerbe, Reinigung von Gebäuden, Wohnungen, Inventar und Verkehrsmitteln	8	14	7	16	10	4	4	0
Öffentliche Verwaltung, internationale Organisationen, Interessenvertretungen und sonstige Vereinigungen, Abwasserreinigung, Abfallentsorgung, sonstige Entsorgung	1	1	1	1	0	0	0	0
Unterrichtswesen	2	6	2	4	4	0	0	0
Gesundheits- und Sozialwesen	15	19	14	14	2	13	5	0
Persönliche Dienstleistungen (Wäscherei, chem. Reinigung, Fitnesszentren), Kultur, Sport und Unterhaltung, ohne Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	8	14	7	6	3	2	4	0
Erotikgewerbe	56	109	53	36	0	36	3	0
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	14	19	10	14	2	9	12	1
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte (Haushaltshilfen, Dienstmädchen, BetreuerInnen, Köche, usw.)	4	6	4	2	1	3	1	0
<b>Total</b>	<b>386</b>	<b>620</b>	<b>317</b>	<b>348</b>	<b>95</b>	<b>235</b>	<b>141</b>	<b>11</b>

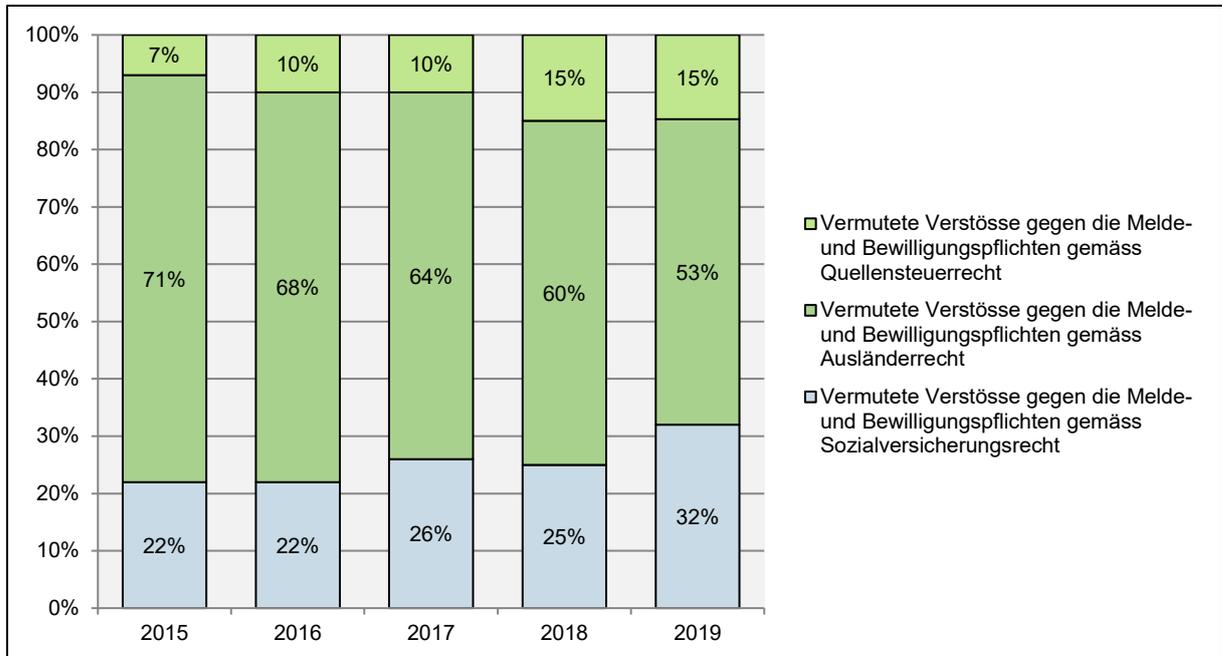
\* Bei der Anzahl Betriebskontrollen und bei der Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem vermuteten Verstoß gegen AIG, SoZ, QS werden 46 Rückmeldungen und verhängte Sanktionen durch die ALV nicht als Kontrollen ausgewiesen, da in diesen Fällen keine weiteren Abklärungen im Sinne von Art. 6 BGSA vorgenommen werden.

T\_7: Anzahl SA Kontrolle

### 3.5 Kontrollergebnisse und Sanktionen

#### 3.5.1 Vermutete Verstösse

Im Berichtsjahr wurden 436 vermutete Verstösse (2019: 418) gegen die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungsrecht, 454 (2019: 467) gemäss Ausländerrecht sowie 159 (2019: 202) gemäss Quellensteuerrecht gezählt.

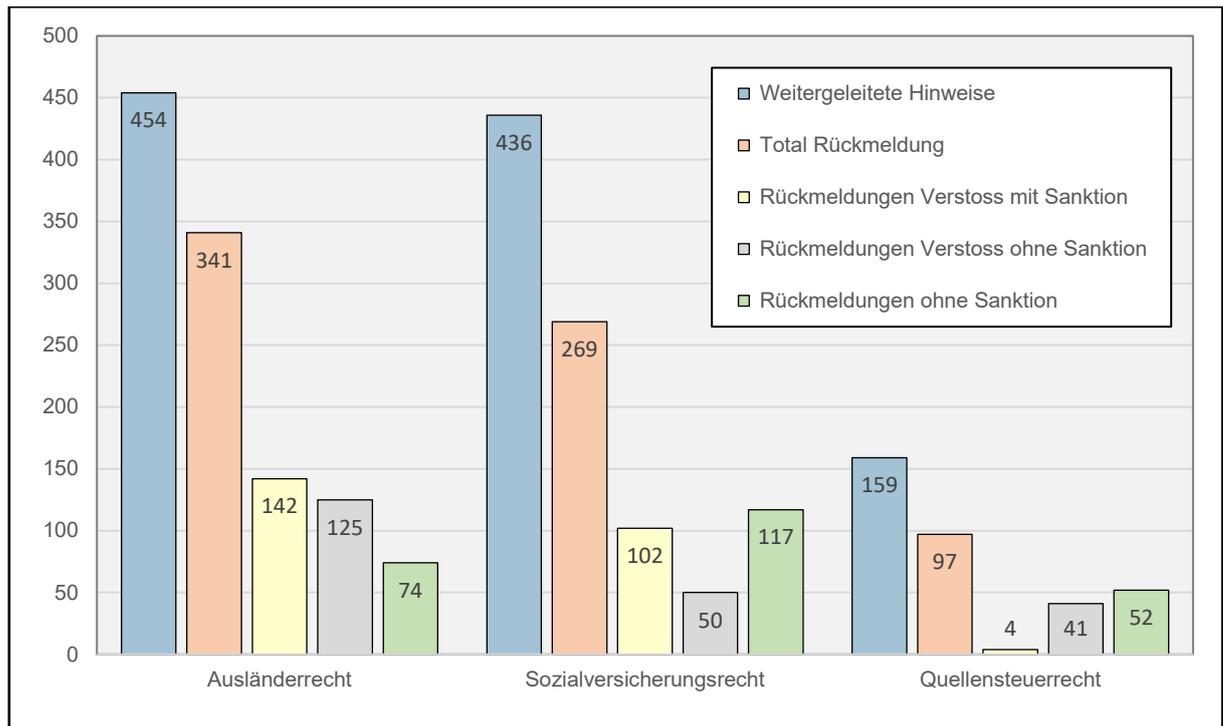


G\_16: Übersicht vermutete Verstösse gegen das BGSA

#### 3.5.2 Rechtskräftige Entscheide

An die Partnerstellen wurden insgesamt 1'097 Hinweise (2019: 1'267) weitergeleitet. Davon trafen im Berichtsjahr 707 Rückmeldungen (63%) ein (2019: 824/65%), wovon bei 248 Fällen (2019: 464) eine Sanktion oder Verwaltungsmassnahme vorgenommen wurde. Bei 216 Fällen (2019: 360) wurde der Verdacht bestätigt, jedoch keine Massnahme getroffen. Diese nicht sanktionierten Fälle betreffen Erstverstösse und geringfügige Übertretungen bzw. nicht weiter geprüfte Sachverhalte wegen Missverhältnis von Aufwand und Ertrag.

Die Sanktionierung von fehlbaren Arbeitgebenden obliegt direkt den jeweiligen Partnerstellen. Durch die KIGA selbst könnte als Sanktionen wegen Schwarzarbeit einzig der Ausschluss vom Erhalt von Aufträgen der öffentlichen Hand festgelegt werden. Die KIGA kann die entstandenen Kontrollkosten in Rechnung stellen, wenn durch eine Partnerstelle eine rechtskräftige Sanktion erlassen wird.



G\_17: Übersicht über weiter geleitete Hinweise, Rückmeldungen, rechtskräftige Entscheide und Verwaltungsmassnahmen

Im Bereich des Ausländerrechts erhielt die KIGA von insgesamt 454 weitergeleiteten Hinweisen 341 Rückmeldungen. Davon wurden 142 Personen (42%) mit einem rechtskräftigen Urteil oder einer Verwaltungsmassnahme sanktioniert. Im Sozialversicherungsrecht wurden von 436 weitergeleiteten Hinweisen mit 296 Rückmeldungen 102 Sanktionen (34%) ausgesprochen. Bei der Quellensteuer wurden von 159 weitergeleiteten Hinweisen mit 97 Rückmeldungen 4 Nachbelastungen (4%) vorgenommen.

## 4 Ausblick

### 4.1 Leistungsvereinbarungen 2021

Gemäss Leistungsvereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und dem Kanton Luzern sind im Jahr 2021 gleichbleibend rund 900 Kontrollen im Bereich der Flankierenden Massnahmen durchzuführen. Zur Erreichung dieser Kontrollzahlen wird der Bund dem Kanton Luzern maximal 350 Stellenprozente für Inspektoren-Tätigkeiten hälftig vergüten.

Im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung wurden mit dem WBF für die Jahre 2021/2022 ebenfalls gleichbleibende 250 Stellenprozente für die Kontrolltätigkeit in der entsprechenden Leistungsvereinbarung definiert, welche hälftig vom Bund vergütet werden. Die Schwerpunkte innerhalb der Branchen werden nach Massgabe der kantonalen Situation festgelegt. In der Leistungsvereinbarung sind keine Mindest-Kontrollzahlen vorgegeben.

Mittels Leistungsauftrag delegiert der Kanton Luzern Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Kontrollen im Rahmen des Entsendegesetzes sowie im Rahmen der Schwarzarbeit. Er delegiert im 2021 einen Teil seiner Kontrollaufgaben an den Kontrollverein PARlcontrol.

## **4.2 Fokusbranchen 2021**

Als nationale Fokusbranchen 2021 ohne ave GAV wurden von der TPK Bund der Detailhandel (ohne grosse Detailhändler mit eigenem Firmen-GAV) sowie die Landwirtschaft definiert und von der TKA übernommen. Im weiteren Fokus der Arbeitsmarktbeobachtung wurden – teilweise auf Empfehlung der TPK Bund - von der TKA für den Kanton Luzern zudem die Hauswirtschaft, die Nahrungsmittelindustrie sowie das Autogewerbe definiert. Weiter hat die TKA entschieden, im Jahr 2021 branchenunabhängig die Arbeits- und Lohnbedingungen von Praktika verstärkt zu kontrollieren.

## **4.3 Zusätzliche Kontrollaufgaben**

In verschiedenen Branchen (Schreinergerber, Isoliergerber, Personalverleih und Gastgerber) konnten bis Ende Dezember 2020 keine Einigungen zwischen den Sozialpartnern erzielt werden, weshalb bis zur Erneuerung/Wiederinkraftsetzung der jeweiligen ave GAV die TKA für Kontrollen der flankierenden Massnahmen zuständig ist. Diese Kontrollen können an externe Kontrollorgane delegiert werden.

Zudem kontrolliert die KIGA seit dem Jahr 2020 auch die Einhaltung der Stellenmeldepflicht nach Art. 121a BV, Art. 21a und 117a AIG sowie Art. 53a ff., 58a und 63 AVV. Arbeitgebende sind verpflichtet, offene Stellen in Berufsarten mit schweizweit mindestens 5 Prozent Arbeitslosigkeit dem RAV zu melden. Erst fünf Arbeitstage nach der Publikation der Stelle im geschützten Bereich des Online-Stellenportals der Arbeitslosenversicherung darf diese anderweitig ausgeschrieben werden. Eine Mindestzahl an Kontrollen wurde nicht vorgegeben.

Die in diesem Bericht ausgewiesenen Kennzahlen können, aufgrund unterschiedlicher Zählweise, von den dem Staatssekretariat für Wirtschaft Seco eingereichten Jahresstatistikzahlen abweichen.